



Informationsblatt zur Anzeige einer Geburt

Stand: November 2022

Möglichkeiten der Anzeige einer Geburt:

- **Schriftliche** Geburtsanzeige **durch die Entbindungsklinik**
(unmittelbare Weiterleitung sämtlich benötigter Unterlagen von der Klinik direkt an das Standesamt)
- **Persönliche** Geburtsanzeige (z.B. bei Hausgeburt) **durch**
 - Jeden Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist.
 - Falls die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind, jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.Mitzubringen sind neben den u.a. Dokumenten in Falle einer mündlichen Anzeige zusätzlich:
 - Ausweis des Anzeigenden
 - von der Hebamme ausgestellte und unterschriebene Geburtsanzeige

Für die Geburtsbeurkundung sind in der Regel folgende Urkunden notwendig:

miteinander verheiratete Eltern:

- Ihre Geburtsurkunden oder beglaubigte Ausdrücke vom Geburtenregister beider Eltern
- Bei Heirat im Inland: die Eheurkunde mit Nachweis der Namensführung oder ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung, nach Absprache evtl. Eheurkunde mit enthaltener Namensführung.
- bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde und evtl. Bescheinigung über die Ehenamensbestimmung nach deutschem Recht
- gültige Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern,
- bei Auslandsbeteiligung Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich!
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigungen über mögliche Namensänderungen

unverheiratete Mutter:

- **ledige Mutter:** Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister der Mutter
- **geschiedene Mutter:** Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister der Mutter, sowie ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung mit Auflösungsvermerk;
- **verwitwete Mutter:** Geburtsurkunde oder Abschrift vom Geburtenregister der Mutter, sowie ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung mit Vermerk über den Tod des Ehemannes, nach Absprache evtl. Ehe- und Sterbeurkunde.

In jedem Fall:

- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- bei Auslandsbeteiligung ist die Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich!
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen

Falls bereits eine Vaterschaftsanerkennung und evtl. auch eine Sorgerechtsklärung durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde zusätzlich:

- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister des Vaters
- beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter,
- beglaubigte Abschrift der Sorgerechtsklärung (sofern eine Erklärung abgegeben wurde),
- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis des Vaters des Kindes
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen des Vaters

Allgemeine Hinweise:

Die Nachforderung weiterer Dokumente im Einzelfall bleibt vorbehalten!

- Sofern für die Ausstellung der benötigten Urkunde ein deutsches Standesamt zuständig ist, können seit 01.11.2022 die Daten im Wege des Datenabrufes beim zuständigen Standesamt von uns beschafft werden.

Sofern Sie die benötigten Dokumente bereits beschafft haben oder Sie noch ältere Urkunden besitzen, legen Sie diese bitte im Original bei uns vor. Die Dauer der Bearbeitung kann damit verkürzt werden.

- alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, einfache Fotokopien werden nicht anerkannt!
- Ausländische Urkunden (außerhalb der EU) bedürfen in der Regel einer Überbeglaubigung (Apostille, bzw. Legalisation) oder unterliegen im Einzelfall einer Echtheitsüberprüfung.
- Fremdsprachige Urkunden sind entweder in internationaler Form (deutsch enthalten) oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen in Deutschland ansässigen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer) vorzulegen.

Hinweise für Spätaussiedler und Vertriebene:

Aufgrund Ihrer Geburt im Ausland und Ihrer späteren Einreise nach Deutschland sind zusätzliche Dokumente für die Geburtsbeurkundung Ihres Kindes erforderlich. Bitte beachten Sie das gesonderte Merkblatt!

Zusätzliche Informationen für Mütter, die nicht verheiratet sind:

1. Wie kann der Vater des Kindes gleich als Vater im Geburtseintrag erscheinen?

Die Vaterschaft wird durch die Anerkennungserklärung des Vaters festgestellt. Dies geschieht jedoch nur, wenn Sie der Erklärung als Mutter zustimmen.

Die Anerkennungserklärung des Vaters und die Zustimmungserklärung der Mutter müssen öffentlich beurkundet werden

- bei einem Jugendamt,
- bei einem Standesamt oder
- bei einem Notar (hier gebührenpflichtig)

Wenn der Vater zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, kann eine Klage zur Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht erhoben werden. Das Jugendamt informiert Sie gerne über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

2. Wie können Sie das Sorgerecht regeln?

Als volljährige Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht, sofern Sie und der anerkennende Vater des Kindes kein gemeinsames Sorgerecht durch entsprechende Sorgeerklärungen begründen wollen.

Gemeinsam mit dem Vater sind Sie sorgeberechtigt, durch Heirat des Vaters des Kindes oder wenn Sie und der anerkennende Vater des Kindes übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben.

Sorgeerklärungen können Sie nur bei einem Jugendamt, oder bei einem Notar (gebührenpflichtig) beurkunden lassen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames elterliches Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zur Beratung an den jeweiligen für Sie zuständigen Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Würzburg bzw. Ihres Landkreises oder an andere Beratungsstellen wenden.

Gebühren

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei.

Die Gebühr für (internationale) Geburtsurkunden beträgt 12,- Euro pro Urkunde. Sie können diese online unter www.wuerzburg.de/urkunden beantragen.



Für die Anträge für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe (Krankenkasse) stellen wir Ihnen einmalig 3 gebührenfreie Urkunden aus.